



I Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ALTONAER TURNVERBAND von 1845 e.V.“ mit der Abkürzung „ATV v.1845“.
- (2) Sitz des Vereins ist 22767 Hamburg - Altona, Kirchenstraße 21.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Verbandes für Turnen und Freizeit (VTF) und des Hamburger Sportbundes (HSB).
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübung auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein dient mit seinen Zielen dem Ausgleich gegenüber der Arbeitswelt, fördert die Bewegung unterschiedlicher Berufs- und Bevölkerungsgruppen und erstrebt die Leibeserziehung, insbesondere die der Jugend.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluß ernannt.
50 - jährige Vereinszugehörigkeit berechtigt zur Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Übungsbetrieb und in diesem Rahmen zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern nach einjähriger, das passive Wahlrecht nach zweijähriger Mitgliedschaft zu, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Die Aufnahmegebühr entfällt für Mitglieder, deren Aufnahme nach § 5 Abs. (5) erfolgt. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit. Passive Mitglieder zahlen einen vom Vorstand festgesetzten ermäßigten Jahresbeitrag.
- (4) Die Zahlungen sind in der Regel bargeldlos gemäß der jeweils gültigen Beitragstabelle im Voraus zu entrichten.
- (5) Alle Mitglieder des ATV sind über den HSB im Rahmen des Übungsbetriebes gegen Sportunfälle versichert.
- (6) Der Verein kann von seinen Mitgliedern nur wegen solcher Schäden in Anspruch genommen werden, für die er selbst Versicherungsschutz genießt.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft zählt vom Zeitpunkt der Bestätigung des Vorstandes an.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Ausdruck der Satzung.
- (5) Mitglieder anderer Vereine, die mit dem ATV durch Aufnahme verschmelzen, werden mit dem Verschmelzungstichtag Mitglieder des ATV unter Fortführung ihres vormaligen Status als aktive, passive und Ehrenmitglieder ohne eine eigene Entscheidung des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.
- (3) Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Abweichende Vereinbarung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus wichtigem Grund auszuschließen. Wichtige Gründe sind:
 - Gröbliche Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins oder öffentliche Verletzung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß gegen die Satzung
(z. B. Zahlungsrückstand des Beitrages trotz mehr als zweimaliger Mahnung).Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

III Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
Die Verwaltung kann angestellten Fachkräften übertragen werden.
- (2) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Ausschüsse
- (3) Zur Ausübung seines Übungsbetriebes kann sich der Verein in Abteilungen gliedern.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:
 - ordentliche Mitgliederversammlung
 - außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vorher, eingeladen.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
 - der der Versammlung vorzulesende Jahresbericht des Vorstandes
 - der Rechenschaftsbericht des Kassenvwarts / der Kassenvwartin
 - Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und die Entlastung des Vorstandes
 - Die Höhe des Vierteljahresbeitrages
- (3) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beraten soll, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Kassenprüfer es im Interesse des Vereins für dringend erforderlich halten oder mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Für die Art der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereinsvorstandes, wenn die Versammlung nicht auf Grund eines Antrages aus ihrer Mitte eine/n andere/n Vorsitzende/n wählt. In Angelegenheiten, die ihn/sie betreffen, führt der/die 2. Vorstandsvorsitzende die Versammlung; Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des/der Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag geben. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der/die Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (7) Eine Satzungsänderung kann nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind wörtlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschlossene Satzungsänderungen sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen.



§ 9 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 1. Kassenwart/in
 - der/die 2. Kassenwart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Schriftwart/in
 - der/die 1. Sportwart/in
 - der/die 2. Sportwart/in
 - der/die Pressewart/in
- (2) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt, und zwar wechselweise
 - der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in und der/die Schriftwart/in, beginnend im Jahre 1972
 - der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Kassenwart/in, der/die 1. Sportwart/in und der/die Pressewart/in, beginnend im Jahre 1974
 - der/die Jugendwart/in beginnend 1982
 - der/die 2. Sportwart/in beginnend 2001.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für dieses ein Ersatzvorstandsmitglied aus den Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Es muß jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Auch kann der Vorstand für weitere Aufgabengebiete zusätzliche beratende Vorstandsmitglieder berufen, die aber Stimmrecht erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und Satzungsänderung zu Abs. (1) erhalten.
- (4) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 seiner Mitglieder.
Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (6) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, sowie der/die 1. und 2. Kassenwart/in. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann den/der Vorsitzenden oder ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen. Der Vorstand leitet die von ihm einberufenen Versammlungen. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.



§ 10 Fachwarteausschuss

Für die Durchführung des Übungsbetriebes wird ein Fachwarteausschuss aus den Sprechern der einzelnen Abteilungen unter Leitung des/der 1. Sportwartes/tin gebildet.

§ 11 Vereinsblatt

Der Verein hat ein Vereinsblatt unter der Leitung des/der Pressewartes/tin.

IV Schlussbestimmungen

§ 12 Umwandlung oder Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Umwandlung oder Auflösung des Vereins beschließt die mindestens auch zu diesem Zweck einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Umwandlung oder Auflösung des Vereins beschließt die selbe Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es ist nur eine Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zulässig.
Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Redaktionelle Änderungen, die vom Vereinsregister verlangt werden, kann der gesetzliche Vorstand vornehmen.

Hamburg- Altona, 06. September 2000
Der Vorstand